

Schützenverein von 1951 e.V. Groß Förste

BENUTZUNGSORDNUNG

Für nichtschießsportliche Zwecke

Schießsportanlage Groß Förste

Tel.: 05066-9002741

1. Soweit die Räume in der Schießsportanlage nicht für Schießsportliche Veranstaltungen benötigt werden, können sie für außergewöhnliche Zwecke genutzt werden.

2. Die außerschießsportliche Nutzung soll sich beschränken auf:

- a) ab 30 Geburtstag
- b) Polterabende, Hochzeiten und Ehejubiläen
- c) Arbeits- und Vereinsjubiläen
- d) Trauerfeier
- e) Kommunion- und Konfirmationsfeiern

Die vorgenannten und jede andere Nutzung bedarf im Einzelfall der Genehmigung des Vorstandes.

3. Die außerschießsportliche Nutzung ist rechtzeitig zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Nutzung besteht nicht. Mitglieder des Schützenvereins haben Vorrang.

4. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer in vollem Umfange haftbar. Etwaige Schäden sind sofort dem Bedienungspersonal zu melden. Alle benutzten Räumlichkeiten sind spätestens bis 17:00 Uhr am darauffolgenden Tages zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Ausnahmen: Der Vorraum des Kleinkaliberstandes ist Sonntags bis 9:00 Uhr zu räumen.

5. Der Schützenverein haftet für keinerlei Schäden, die anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstehen. Desgleichen haftet der Schützenverein nicht für in der Schießsportanlage abhanden gekommenen Eigentum der Benutzer.

6. Für die Benutzung des Telefons ist eine Gebühr von 50 Cent zu zahlen.

7. Für die Nutzung ist ein Entgeld zu entrichten. Es beträgt je Tag für

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Halber Raum mit Nebenräume	50,00 €	100,00 €
Ganzer Raum mit Nebenräume	100,00 €	150,00 €
Kosten für Reinigung durch den Verein:	50,00 €	

8. Bier und alkoholfreie Getränke sind vom Schützenverein zu beziehen. Die Getränkepreise entnehmen Sie bitte der Anlage.

9. Die Benutzungsordnung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft

Groß Förste, im Dezember 2022

Der Vorstand